



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. März 2012 (23.03)
(OR. en)**

**18732/11
ADD 1**

**PV/CONS 82
AGRI 890
PECHE 408**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3137. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION
(LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 15./16. Dezember 2011 in
Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 18573/11 PTS A 123)

- Punkt 1: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/75/EG hinsichtlich der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (2014 - 2020)..... 3
- Punkt 2: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates zu Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung in Bezug auf bestimmte, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffene bzw. von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedrohte Mitgliedstaaten..... 3
- Punkt 3: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union (2014 - 2020)..... 4

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 18409/11 OJ/CONS 81 AGRI 866 PECHE 391)

- Punkt 8: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 des Rates und (EG) Nr. 861/2006 des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. xxxx/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik)..... 6
- Punkt 9: GAP-Reformpaket
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)..... 7

Liste der A-PUNKTE (Dok. 18574/11 PTS A 124)

- Punkt 4: Verordnung des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise und der Produktionspreise der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2012 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000..... 7

o
o o

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/75/EG hinsichtlich der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

- Annahme

a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung

b) der Begründung des Rates

16696/11 AGRILEG 124 VETER 48 CODEC 1977

+ ADD 1 REV 1

17688/2/11 REV 2 CODEC 2227 AGRILEG 142 VETER 55 OC 42

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates zu Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung in Bezug auf bestimmte, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffene bzw. von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedrohte Mitgliedstaaten

PE-CONS 70/11 AGRI 804 AGRISTR 74 CODEC 2165

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltenen Abänderungen und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der bulgarischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 42 und Artikel 43 AEUV).

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates zu den Auswirkungen auf den Haushalt

"Der Rat und die Kommission sind der Auffassung, dass die vorliegende Verordnung auch im Zusammenhang mit den Haushaltsbeschränkungen gesehen werden muss, die alle Mitgliedstaaten betreffen und die im EU-Haushalt für die Jahre 2012 und 2013 angemessen berücksichtigt werden sollten. Alle infolge des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgestockten Zahlungsbeträge sollten dergestalt berücksichtigt werden, dass die Kommission bis September 2012 aktualisierte Zahlenangaben hinsichtlich der Mittel für Zahlungen im Rahmen der Rubrik 2 vorlegt und erforderlichenfalls für 2012 eine globale Mittelübertragung vornimmt, vorbehaltlich des sonstigen Bedarfs, der möglicherweise im Rahmen anderer Rubriken des Finanzrahmens besteht, sowie – falls dann noch erforderlich – den Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans ausschließlich für diesen Zweck vorlegt."

Erklärung des Rates zur Kofinanzierung und zur Vorausschau für den Zeitraum 2014-2020

"Der Rat bestätigt, dass der Grundsatz der Kofinanzierung ein Grundprinzip der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums darstellt, da er Eigenverantwortung und Verantwortlichkeit gewährleistet und dafür sorgt, dass die Projekte ausgewählt werden, die den größten Zusatznutzen bieten. Jede Lockerung dieses Grundsatzes sollte daher auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Mit der jetzt vorgenommenen Änderung, die in Anbetracht der beispiellosen Krise, die die internationalen Finanzmärkte beeinträchtigt, und angesichts des Wirtschaftsabschwungs gerechtfertigt ist, sollte dem Ergebnis der Verhandlungen über das Legislativpaket zur GAP für den nächsten Finanzierungszeitraum nicht vorgegriffen werden."

3. Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union

- Politische Einigung
18593/11 CODEC 2435 AGRI 886 AGRIORG 251
+ ADD 1
+ ADD 2
+ **ADD 2 COR 1**
18586/11 AGRI 884 AGRIORG 250 CODEC 2433

Der Rat gelangte zu einer politischen Einigung über diesen geänderten Vorschlag (siehe Dok. 18586/11).

Erklärung der Kommission

"Was den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union anbelangt, so nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass dieser im Rat wiederholt zur Debatte stand und eine Sperrminorität von sechs Mitgliedstaaten diesen Vorschlag ablehnte.

Die Kommission nimmt ferner Kenntnis von der gemeinsamen Erklärung Frankreichs und Deutschlands, in der beider Länder feststellten,

- dass sie damit einverstanden sind, das Programm während eines Übergangszeitraums, der definitiv zum 31. Dezember 2013 endet, fortzusetzen, damit sich Wohltätigkeitsorganisationen in den Mitgliedstaaten, die das laufende Programm nutzen, auf die neue Situation einstellen können;
- dass ihrer Ansicht nach die Voraussetzungen für die Ausarbeitung eines Vorschlags über ein neues Programm für die Zeit nach 2013 durch die Kommission, den der Rat in der Folge annehmen könnte, nicht gegeben sind;
- dass sie Rechts- und Finanzierungsvorschlägen der Kommission für ein künftiges Programm dieser Art nicht zustimmen können.

Die Kommission nimmt Kenntnis vom Standpunkt einer größeren Gruppe von Mitgliedstaaten, das Programm nach 2013 nicht weiterführen und die EU-Verordnung über die einheitliche GMO sowie den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (2014 - 2020) entsprechend ändern zu wollen.

Die Kommission wird unbeschadet ihres im Vertrag verankerten Initiativrechts dem Umstand Rechnung tragen, dass jegliche Rechts- und Finanzierungsvorschläge zu einem künftigen Programm dieser Art auf große Ablehnung stoßen."

Gemeinsame Erklärung Frankreichs und Deutschlands

"Die EU-Verordnung über die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige basiert auf der Abgabe von Erzeugnissen aus den Interventionsbeständen der Union, die – zeitlich befristet – durch Käufe am Markt ergänzt wird. Verschiedene Reformen der GAP und Marktentwicklungen haben dazu geführt, dass sich die Interventionsbestände und die Palette von verfügbaren Erzeugnissen schrittweise verringert haben.

In Anerkennung der Bedeutung der Arbeit von Wohltätigkeitsorganisationen in den Mitgliedstaaten, die das laufende Programm nutzen, sind Frankreich und Deutschland damit einverstanden, das Programm während eines Übergangszeitraums, der definitiv zum 31. Dezember 2013 endet, fortzusetzen, damit sich diese Organisationen auf die neue Situation einstellen können. In diesem Zusammenhang begrüßen Frankreich und Deutschland den ständigen Gedankenaustausch zwischen den Wohltätigkeitsorganisationen in ihren Ländern.

In Anbetracht der Beratungen im Rat sind Frankreich und Deutschland jedoch der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Ausarbeitung eines Vorschlags über ein neues Programm für die Zeit nach 2013 durch die Kommission, den der Rat in der Folge annehmen könnte, nicht gegeben sind. Deshalb können Frankreich und Deutschland Rechts- und Finanzierungsvorschlägen der Kommission für ein künftiges Programm dieser Art nicht zustimmen."

Erklärung Schwedens

"Schweden ist der Ansicht, dass der neue Vorschlag und die Erklärung der Kommission keine ausreichende Garantie dafür bieten, dass das Programm zur Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union definitiv zum 31. Dezember 2013 endet und dass der künftige mehrjährige Finanzrahmen (2014 - 2020) entsprechend geändert wird.

Schweden kann deshalb diesen Vorschlag nicht unterstützen und beabsichtigt, gegen die Verordnung zu stimmen."

Erklärung der belgischen, der bulgarischen, der griechischen, der spanischen, der ungarischen, der italienischen, der litauischen, der luxemburgischen, der lettischen, der maltesischen, der portugiesischen, der rumänischen und der slowenischen Delegation

"In den vergangenen 25 Jahren bot das Nahrungsmittelhilfeprogramm für Bedürftige in der Europäischen Union die Gelegenheit, mehr als 18 Millionen in Armut lebenden Menschen in 20 Mitgliedstaaten die europäische Solidarität zu bezeugen.

Die Mitgliedstaaten, die diese Erklärung unterstützen, sind der Auffassung, dass die Europäische Union die Solidarität mit den Bedürftigsten aufrechterhalten sollte, und erklären daher, dass

sie die Fortsetzung des Programms in den Jahren 2012 und 2013 im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik begrüßen und

mit Blick auf die finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2014-2020 gewährleistet werden muss, dass das Nahrungsmittelhilfeprogramm als Beitrag zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung im Rahmen der Strategie Europa 2020 auch künftig weitergeführt wird."

TAGESORDNUNGSPUNKTE

8. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 des Rates und (EG) Nr. 861/2006 des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. xxxx/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik)

- Vorstellung und Gedankenaustausch
17870/11 PECHÉ 368 CADREFIN 162 CODEC 2255
17867/11 PECHÉ 367 CADREFIN 161 CODEC 2254

Die Kommissionsvertreterin stellte den Vorschlag für einen Europäischen Meeres- und Fischereifonds vor, der ein neues, wichtiges Instrument zur Finanzierung der Gemeinsamen Fischereipolitik im Zeitraum 2014-2020 darstellen wird. Sie teilte dem Rat mit, dass ein beträchtlicher Finanzbetrag (6,4 Mrd. EUR) zur Verfügung gestellt würde, um den Fischern zu helfen, die Auswirkungen der Reform zu bewältigen; dies sei etwas mehr als die im Rahmen des derzeitigen Europäischen Fischereifonds vorgesehenen Mittel.

Der Fonds wird das zentrale Instrument sein und vier Säulen umfassen:

- Fischerei
- Aquakultur
- Nachhaltige und integrative Raumordnung
- Integrierte Meerespolitik

Sie führte aus, dass zu den Neuheiten gehöre, dass das Abwracken, das sich als unwirksam erwiesen habe, im Rahmen des Fonds nicht mehr möglich sein werde; stattdessen flössen die Mittel in die Unterstützung der Küstengemeinden. Der Fonds konzentriere sich stärker auf die handwerkliche Fischerei und ermögliche eine stärkere Kofinanzierung, nämlich in Höhe von 75 % (bisher galt eine Obergrenze von 50 %). Für Innovationen, beispielsweise Selektivität der Fanggeräte, gebe es mehr Unterstützung, was die schrittweise Einführung des Verbots der Rückwürfe erleichtern dürfte. Das Gleiche gelte für die Aquakultur, und zwar sowohl die Meeres- als auch die Binnenaquakultur: auch hier erhielten neue Formen der Aquakultur mit hohem Wachstumspotenzial (z.B. Algen) mehr Unterstützung. Sie teilte mit, dass 2012 in Österreich eine Konferenz über Süßwasseraquakultur stattfinden werde. Im Bereich der integrierten Meerespolitik gehe es vorrangig um besondere Planungen und Überwachung. In ähnlicher Weise würden bessere Kenntnisse über die Meere, wie die geplante EU-weite Kartierung des Meeresbodens, dazu beitragen, Aktivitäten am Meeresboden, wie Tiefseebergbau, zu verbessern. Die Mittel würden davon abhängig gemacht, dass Anforderungen insbesondere in Bezug auf Aufsicht und Datenerhebung durch die Mitgliedstaaten eingehalten werden. Zusammenfassend ließe sich sagen, dass die Kommission vorschlage, mehr Finanzmittel für Innovation, handwerkliche Fischerei, Aquakultur und Entwicklung der Küstengebiete bereitzustellen.

Der Rat nahm die Erläuterungen zur Kenntnis.

9. GAP-Reformpaket

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

- Gedankenaustausch

18074/11 AGRI 833 AGRISTR 81 CODEC 2300

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über den Kommissionsvorschlag über die Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage eines Fragenkatalogs des Vorsitzes (Dok. 18074/11); er nahm die Bemerkungen der Mitgliedstaaten und die Antworten der Kommission zur Kenntnis.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHME
(gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates)

4. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise und der Produktionspreise der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2012 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

17089/11 PECHE 342 OC 57

Der Rat nahm die genannte Verordnung an (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV).

=====